

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Einspeisung von elektrischer Energie
aus regenerativ betriebenen Eigenerzeugungsanlagen
in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber in seiner Stromerzeugungsanlage nach § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - nachfolgend EEG genannt – erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

2. Einspeisung und Einspeisungspunkt

Der Anlagenbetreiber speist die gesamte elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers ein. Der Anlagenbetreiber sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der im Datenblatt des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage durch die in § 2 EEG genannten Energiequellen erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber in geeigneter Form, z. B. durch Vorlage eines Herkunftsnachweises gemäß § 55 EEG, nachweisen.

Der Ort der Übergabestelle für die Einspeisung ist in den Anlagen (Lageplan und Schaltplan) ersichtlich. Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgrenzen gelten, soweit nicht aus den Anlagen zum Vertrag etwas anderes hervorgeht, für Anlagen bis 30 kW die Abgangsklemmen an der Hausanschlussicherung des Hausanschlusskastens, bei Anlagen mit einer höheren Leistung legt der Netzbetreiber den gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt fest.

3. Betrieb der Stromerzeugungsanlage

Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Es sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007),

- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDEW.

Sofern die über den Hausanschluss eingespeiste Leistung insgesamt mehr als 30 kW beträgt, ist eine Schaltstelle mit Trennfunktion vorgeschrieben, die dem Personal des Netzbetreibers oder dessen Beauftragten jederzeit zugänglich ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Soweit hierdurch der Netzbetreiber seine Anlage ändern oder erweitern muss, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten.

Der Anlagenbetreiber wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können. Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt genannte Wirkleistung der Stromerzeugungsanlage nicht überschritten wird.

Der Anlagenbetreiber wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass er einen Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi$ 0,9 und 1 einhält. Der Anlagenbetreiber wird auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors gegebenenfalls eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.

Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagebetreiber zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Ziffer 3.7 entsprechend. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

§13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Stromerzeugungsanlage, als Kunde der Anlagenbetreiber und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Netzbetreiber anzusehen ist.

Sofern es sich bei der Stromerzeugungsanlage um eine Biomasseanlage handelt, sichert der Anlagenbetreiber zu, dass er ausschließlich Brennstoffe einsetzt, die dem EEG und der Biomasseverordnung unterliegen. Einen entsprechenden Nachweis muss der Anlagenbetreiber vor Vertragsabschluss und dann fortlaufend einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.01. eines jeden Jahres, von einer unabhängigen Stelle ausstellen lassen und dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert vorlegen. Die Kosten für den Nachweis trägt der Anlagenbetreiber. Sofern der Nachweis trotz einer vom Netzbetreiber zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und bereits gezahlte Vergütungen zurückzufordern.

Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder sei-

nes Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

4. Messung

Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtungen wird in der Anlage „Inbetriebsetzungsprotokoll“ und ggf. in der Anlage „Zählerdatenblatt“ zum Einspeisevertrag beschrieben.

Der Messstellenbetreiber bestimmt, in Absprache mit dem Netzbetreiber, Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Vorschriften des EEG entsprechen.

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 und 3 EnWG getroffen worden ist. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Ziffer 4.1. ein Entgelt an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß Preisblatt des Netzbetreibers zu zahlen ist.

Der Anlagenbetreiber stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und ggf. der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn.

Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandeln und die Beschädigung von Meß- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im an-

deren Fall der Netzbetreiber, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird die zu viel oder zu wenig berechnete Menge nachberechnet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.

Sofern eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung vorliegt, kann mindestens einmal jährlich eine Kontrollablesung des Zählerstandes der Zähleinrichtung durch einen Beauftragten des Netzbetreibers erfolgen. Die sich aus der Kontrollablesung und aus der Kumulierung der fernübertragenen ¼-Stunden-Zählwerte im gleichen Zeitraum ergebenden Verbräuche werden verglichen. Liegt die Differenz zwischen beiden innerhalb der eichrechtlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Überprüfung der Zähleinrichtung und eine Korrektur der abgerechneten Mengen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Netzbetreiber.

Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anlagenbetreiber oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen: mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV nicht erforderlich.

5. Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte Energie das nach dem EEG in der Fassung vom 25. Oktober 2008 für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

Nach den §§ 23 – 33 EEG ist die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern nach dem EEG in der Stromerzeugungsanlage, eine bestimmte Anlagenleistung oder weitere Anlagendaten. Der Anlagenbetreiber erbringt die Nachweise dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Sämtliche Schäden, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er aufgrund der Angaben des Anlagenbetreibers von der Vergütungsberechtigung ausgegangen ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Etwaige Vergütungszuschläge beantragt der Anlagenbetreiber schriftlich und führt unaufgefordert einen Nachweis über das Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen.

Die Vergütungssätze sind Nettopreise. Der Anlagenbetreiber kann zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erheben, wenn er umsatzsteuerlich erfasst ist und dies dem Netzbetreiber nachweist. Der Nachweis kann durch Mitteilung der USt-ID Nummer oder der Steuernummer und des Finanzamtes des Anlagenbetreibers erfolgen, unter der er umsatzsteuerlich erfasst ist.

Anlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW rechnet der Netzbetreiber jährlich ab. Bei der jährlichen Abrechnung werden dem Anlagenbetreiber monatliche Abschläge gutgeschrieben.

Anlagen mit einer höheren Leistung erhalten grundsätzlich monatliche Spitzabrechnungen.

Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber unverzüglich nach Beendigung eines Abrechnungszeitraumes, nach Abschluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres, die für die Abrechnung des vorangegangenen Zeitraumes erforderlichen Daten und u. a. die Konformitätserklärung zur Verfügung.

Der Netzbetreiber rechnet die eingespeiste Energie, nach Vorliegen der relevanten Daten, gegenüber dem Anlagenbetreiber ab und stellt ihm eine Gutschrift. Die Gutschrift ist 14 Tage nach Ausstellungsdatum, spätestens am letzten Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, zur Zahlung durch den Netzbetreiber fällig.

Sollten sich die Entgelte nach 5.1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die

beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich.

6. Grundstücksnutzung

Der Anlagenbetreiber erkennt das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf seinem Betriebsgelände befindlichen oder zu errichtenden Anlageteilen des Netzbetreibers an. Sollten diese auf Veranlassung des Anlagenbetreibers geändert werden müssen, trägt dieser die Änderungskosten, soweit die Anlagenteile ausschließlich der Strombelieferung der Vertragsparteien dienen. Ist der Anlagenbetreiber Grundstückseigentümer, so gestattet er für Zwecke der örtlichen Versorgung unentgeltlich das Anbringen und Legen von Leitungen des Netzbetreibers zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über sein Betriebsgelände, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, § 12 NAV gilt entsprechend. Die Anlagen des Netzbetreibers müssen zugänglich und vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt sein. Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber rechtzeitig zu verständigen.

Wird die Stromlieferung eingestellt, so wird der Anlagenbetreiber die auf seinem Betriebsgelände befindlichen Anlagen des Netzbetreibers noch drei Jahre unentgeltlich dulden. Ist der Anlagenbetreiber nicht Grundstückseigentümer, so ist von ihm die Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Geht das Betriebsgelände des Anlagenbetreibers während der Laufzeit ganz oder teilweise in das Eigentum eines Dritten über, so wird der Anlagenbetreiber sämtliche Verpflichtungen dieser Ziffer auf den neuen Grundstückseigentümer übertragen und dessen Zustimmung beibringen.

7. Haftung

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß § 18 NAV. Schäden an der Stromerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8. Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Stromspeisung in Kraft und läuft fest bis zum Auslaufen der Förderungsdauer nach EEG.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Quartalsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, oh-

ne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

10. Schlussbestimmungen

In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung bzw. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 09.07.2005 gemeinsam mit den dazugehörigen Verordnungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages.

Die Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass wichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger nach Satz 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners gem. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 8 Abs. 4 EEG der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben.

Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Anlagenbetreiber. Hierfür ist zwischen Anlagenbetreiber und Stromlieferant ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle vorhandenen früheren Verträge über die Einspei-

sung von elektrischer Energie aus der im Datenblatt genannten Stromerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber unwirksam.

Hamm, den 01.01.2010